

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



1

Nr. 1, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. Januar 2012

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 1* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung. Vom 7. Oktober 2011.	2
Nr. 2* - 7. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts. Vom 7. Oktober 2011.....	2
Nr. 3* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 11/11. Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost. Vom 11. Oktober 2011.	2
Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Dienst- und Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost.....	4
Nr. 4* - Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Vom 4. Oktober 2011.....	13
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 5* - Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung. Vom 7. Dezember 2011.....	15
Nr. 6* - Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung. Vom 7. Dezember 2011....	15
Nr. 7* - Außerkraftsetzen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) für die EKM. Vom 7. Dezember 2011.....	16
Nr. 8* - Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung, hier: befristete Aussetzung der Sonderzahlung. Vom 7. Dezember 2011.....	16
Nr. 9* - Zehnte gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts, hier: Inkrafttreten. Vom 7. Dezember 2011.....	16
Nr. 10* - Berichtigung des Beschlusses über die 11. gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 22. November 2011.....	16
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
Nr. 11 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 29. Oktober 2011. (KABl. 2011 S. 187).....	17
Nr. 12 - Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Vom 29. Oktober 2011. (KABl. 2011 S. 193).....	23

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Stellenausschreibung Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand.....	30
Stellenausschreibung Eine Aufgabe im Ruhestand.....	30
Stellenausschreibung Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation.....	31
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika.....	32
Stellenausschreibung Auslandspfarramt in Sizilien/Italien.....	33
Stellenausschreibung Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).....	33
Stellenausschreibung Missionsakademie an der Universität Hamburg	35
Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2011 bei.	35

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 1* - Arbeitsrechtsregelung zur
Übernahme des Tarifvertrages über
eine einmalige Pauschalzahlung.
Vom 7. Oktober 2011.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011 kommt nicht zur Anwendung.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Oktober 2011

Arbeitsrechtliche Kommission
B ä h r e
(stellvertretender Vorsitzender)

**Nr. 2* - 7. Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Überleitung der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in die DVO.EKD und
zur Regelung des Übergangsrechts.
Vom 7. Oktober 2011.**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl.EKD 2008 S. 346), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (ABl.EKD 2010 S. 266) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Absatz 2 ARRÜ wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Ausschlussfrist für die Ansprüche nach Satz 2 endet am 31. Dezember 2011.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 2011 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Oktober 2011

Arbeitsrechtliche Kommission
B ä h r e
(stellvertretender Vorsitzender)

**Nr. 3* - Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 11/11.
Eingruppierungsordnung
zur KAVO EKD-Ost.
Vom 11. Oktober 2011.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

**Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost
(KAVO EKD-Ost)**

I. Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost vom 7. März 2011 (ABl. EKD S. 106) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

1. § 12 der KAVO EKD-Ost erhält folgende Fassung:

„§ 12

Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage Eingruppierungsordnung. Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Der Beschäftigte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(2) Die Entgeltgruppe des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Anmerkung zu Absatz 1:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorganges, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.“

2. § 13 KAVO EKD-Ost erhält folgende Fassung:

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

Ist dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie

den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 1 Satz 4 bis 8), und hat der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. Ist die Zeit der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. Wird dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

3. § 44 KAVO EKD-Ost wird unter der laufenden Nummer 4 wie folgt ergänzt:

„Zu § 12 - Eingruppierung

Die Eingruppierung im technischen Dienst richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, soweit in der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost keine besonderen Regelungen getroffen wurden.“

- II.** Die Arbeitsrechtsregelung Überleitung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD S. 58) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

§ 12 ARR-Ü erhält folgende Fassung:

„§ 12 ARRÜ

(1) Ab dem 1. Januar 2012 richtet sich die Eingruppierung für Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2007 ein- oder umgruppiert wurden, nach § 12 KAVO EKD-Ost.

(2) Beschäftigte, die nach Absatz 1 einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet werden, erhalten monetäre Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage ausgeglichen, die sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt bemisst. Sie wird gewährt, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Januar 2013 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe. Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 1

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch einen eventuellen Garantiebetrags gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 KAVO EKD-Ost.

(3) Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2008 ein- oder umgruppiert wurden, erhalten das bisherige Tabellen-

entgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand weiter gewährt. Ergibt sich nach § 12 KAVO EKD-Ost eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe, so erfolgt die Höhergruppierung auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten ab 1. Januar 2012. Die Antragstellung hat bis zum 31. Dezember 2012 zu erfolgen.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Vergütungsgruppen-, Meister-, Techniker- und Programmierzulagen.

Für die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ gilt die Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz als nächst höhere Entgeltgruppe.“

B e r l i n, den 11. Oktober 2011

Arbeitsrechtliche Kommission

Christian V o l l b r e c h t
(Vorsitzender)

**Anlage Eingruppierungsordnung zur
Kirchlichen Dienst- und
Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost**

Verzeichnis

A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Eingruppierungsordnung

B. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigten-
gruppen

1. Archiv-, Bibliotheksdienst
2. Diakone
3. Friedhofsdienst
4. Gemeindepädagogen
5. Gemeindlicher Verwaltungsdienst
6. Hauswirtschaftsdienst
7. Kirchenmusikalischer Dienst
8. Kranken- und Pflegedienst
9. Küsterdienst/Hausmeisterdienst
10. Sozial- und Erziehungsdienst

C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

**A. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgelt-
ordnung**

1. ¹Für die Einstufung ist nach § 12 KAVO EKD-Ost mindestens die Hälfte der dem Beschäftigten übertragenen Tätigkeiten ausschlaggebend. ²Somit führen die Tätigkeiten zu der tarifrechtlich korrekten Einstufung, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Merkmals oder mehrerer Merkmale dieser Grundmerkmale erfüllen.

¹Bei der Bewertung der Tätigkeit sind die dem Beschäftigten übertragenen Arbeitsvorgänge entscheidend. ²Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die bezogen auf den Aufgabenkreis des Beschäf-

tigten zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbarem Arbeitsergebnis führen (z.B. unterschrittsreife Bearbeitung einer Einstellung, Erarbeiten von Erbbaurechtsverträgen oder die Aufstellung kirchlicher Haushaltspläne). ³Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

2. (1) Für das Verhältnis der Teile B und C zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils C (Allgemeiner Teil) gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil B aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Allgemeinen Teils ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils B aufgeführt ist.

(3) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil B aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils C, sofern in Absatzsatz 2 nicht etwas anderes geregelt ist.

(4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils B oder C eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (eine Entgeltgruppe niedriger) eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils B.6.
4. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils C gilt unabhängig von der Nummer 1 für Tätigkeiten des Teils B.
5. ¹Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten und des Vertreters immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. ²Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeich-

- nungen. 3Soweit zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden ist, wird dies gesondert deutlich gemacht.
6. 1Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. 2Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. 3Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
 7. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
 8. (1) 1Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. 2Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
 9. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal des Teils B, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
 10. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

B. 1 Archiv-, Bibliotheksdienst

EG	Anforderungen
Vorbe-merkung	keine
E 11	1. Diplombibliothekare, die für Büchereien mit einem Bestand von mindestens 70.000 Medieneinheiten als Berater auf schwierigen Sachgebieten, deren Tätigkeit besonders hervorragende Fachkenntnisse voraussetzt, beschäftigt werden.

E 10	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit, a) denen mindestens ein Diplombibliothekar mit mindestens der Entgeltgruppe 9 unterstellt ist, b) als Leiter von Büchereien mit einem Bestand von mindestens 40.000 Medieneinheiten. 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst, denen mehrere Archivbeschäftigte oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 unterstellt sind.
E 9	1. Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit. 2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst und entsprechender Tätigkeit.
E 7	1. Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. 2. Beschäftigte in Archiven in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
E 5	1. Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst. 2. Beschäftigte in Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen mit gründlichen Fachkenntnissen.
E 4	1. Beschäftigte mit schwieriger Tätigkeit in Büchereien, Archiven, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. (keine Stufe 6)

B. 2 Diakone

EG	Anforderungen
Vorbe-merkung	<u>Entgeltgruppenzulage</u> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.
E 13	1. Diakone mit Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit
E 10	1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit. <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i>

E 9	1. Diakone mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit*
	2. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit
	3. Diakone mit Fachschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3) <i>Anmerkung zu Fallgruppe 2: Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i>

B. 3 Friedhofsdienst

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	Friedhofsfläche Bei der Verwaltung mehrerer Friedhöfe ist deren Gesamtfläche für die Eingruppierung maßgebend. Die Flächenzahl beinhaltet nur gewidmete Friedhöfe.
E 9	1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Dipl. Agraringenieur 2. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von mehr als 15 ha (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
E 8	1. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von 5 ha bis 15 ha
E 6	1. Gärtnermeister mit Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 2. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche von 3 ha bis 5 ha
E 5	1. Gärtner mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 2. Landschaftspfleger mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit und Aufsichtsfunktion über Hilfskräfte auf Friedhöfen 3. Friedhofsverwalter von Friedhöfen mit einer Fläche bis zu 3 ha.
E 2	1. Hilfskräfte auf Friedhöfen.

B. 4 Gemeindepädagogen

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	Entgeltgruppenzulage Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.
E 13	1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung und Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit
E 10	1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i>
E 9	1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit* 2. Gemeindepädagogen mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit <i>Anmerkung zu 2: Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i> 3. Gemeindepädagogin mit Fachschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)
E 4	1. Gemeindepädagogin mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung

B. 5 Gemeindlicher Verwaltungsdienst

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	Gründliche Fachkenntnisse Die gründlichen Fachkenntnisse werden grundsätzlich im Rahmen einer förderlichen Berufsausbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder Verwaltungsberuf) erworben. Gründliche Fachkenntnisse sind insbesondere für folgende Tätigkeiten erforderlich: a) Gestaltung von Gemeindepublikationen b) Inhaltliche / sachliche externe Korrespondenz c) Führen von Ergebnisprotokollen d) Ausführung des Gemeindehaushalts
E 5	1. Gemeindesekretäre mit gründlichen Fachkenntnissen
E 3	1. Gemeindesekretäre

B. 6 Hauswirtschaftsdienst

EG	Anforderungen
Vorber- mer- kung	<p><u>Hauswirtschaftsleiter</u> Hauswirtschaftsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiter oder als hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.</p> <p><u>Küchenmeister</u> Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben. Dem Küchenmeister werden Köche mit abgeschlossener Berufsausbildung und sechsjähriger Berufsausübung als Koch gleichgestellt.</p> <p><u>Wirtschaftler</u> Wirtschaftler sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung als Wirtschaftler, die</p> <p>a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder</p> <p>b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z.B. Aufstellen des Speiseplans, Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals, Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel, oder in Teilgebieten der Hauspflege, z.B. Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses, Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel, oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z.B. Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche, Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche, oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z.B. Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material, beauftragt sind.</p> <p><u>Gleichstellung mit Wirtschaftlern</u> Beschäftigte, die mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, sind Hauswirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.</p> <p><u>Einfache Tätigkeiten</u> Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.</p>
E 9	<p>1. Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung.</p> <p>2. Graduierter Oekotrophologe mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.</p>

E 8	<p>1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in Stellen mit besonderer Verantwortung.</p> <p>2. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung.</p>
E 7	<p>1. Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.</p> <p>2. Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in entsprechender Tätigkeit.</p> <p>3. Oekotrophologen mit staatlicher Prüfung in einer entsprechender Tätigkeit.</p>
E 6	1. Küchenmeister
E 5	<p>1. Hauswirtschaftler mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit</p> <p>2. Koch mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit</p>
E 3	1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
E 2	1. Beschäftigte im Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten

B. 7 Kirchenmusikalischer Dienst

EG	Anforderungen
Vorber- mer- kung	<p><u>Funktionszulage</u> Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung in der Funktion als Kreiskirchenmusiker /Propsteikirchenmusiker erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine persönliche Zulage in Höhe von 105 Euro.</p>
E 14	1. Landeskirchenmusikdirektor
E 13	<p>1. Landesposaunenwart</p> <p>2. Landessingewart</p>
E 12	1. Kirchenmusiker mit A-Prüfung auf einer A-Stelle
E 11	<p>1. Orgelsachverständige in landeskirchlicher Anstellung</p> <p>2. Glockensachverständige in landeskirchlicher Anstellung</p>
E 10	1. Kirchenmusiker auf einer B-Stelle mit mindestens B-Prüfung
E 5	1. Kirchenmusiker auf einer C-Stelle mit mindestens C-Prüfung
E 2	<p>1. Kirchenmusiker</p> <p><i>Erfasst auch Kirchenmusiker mit D-Prüfung und ohne Eignungs- und Befähigungsnachweis.</i></p>

B. 8 Kranken- und Pflegedienst

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	<p><u>Beschäftigte in der Gemeindecrankenpflege</u> Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen sind auch Beschäftigte in der Gemeindecrankenpflege, die ihren Dienst nicht im Rahmen einer Diakoniestation wahrnehmen, eingruppiert.</p> <p><u>Gleichstellung der verwaltungseigenen Prüfung</u> Der einjährigen Ausbildung ist eine abgeschlossene verwaltungseigene Ausbildung gleichgestellt, wenn sie mindestens 240 Unterrichtsstunden umfasst.</p> <p><u>Altenpfleger mit zweijähriger Ausbildung</u> Für Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung verlängert sich das Erfordernis der beruflichen Tätigkeit um ein Jahr.</p> <p><u>Zusatzausbildung</u> Eine abgeschlossene zusätzliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur vor, wenn sie mindestens 800 Unterrichtsstunden umfasst.</p> <p><u>Entgeltgruppenzulage</u> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.</p>
E 10	1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens zwölf Mitarbeiter im Pflegedienst ständig unterstellt sind
E 9	<p>1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind*</p> <p>2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen, denen mindestens sechs Beschäftigte im Pflegedienst ständig unterstellt sind*</p> <p>3. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1*</p> <p>4. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1*</p>

	<p>5. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2</p> <p>6. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als ausdrücklich bestellte Vertreter von Beschäftigten der Fallgruppen 1 und 2</p> <p>7. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit mindestens dreijähriger beruflicher Tätigkeit als Leiter von Diakoniestationen (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p> <p>8. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege als Leiter von Diakoniestationen (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p>
E 8	<p>1. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit entsprechender Tätigkeit</p> <p>2. Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpfleger mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege oder Gemeindealtenpflege und entsprechender Tätigkeit*</p>
E 5	1. Krankenpflegehelfer oder Altenpflegehelfer mit mindestens einjähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit
E 3	1. Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit

B. 9 Küster- und Hausmeisterdienst

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	<p><u>Schwierige Tätigkeiten</u> Schwierige Tätigkeiten sind</p> <p>a) die eigenverantwortliche technische Gebäudebewirtschaftung (erfasst auch die laufende Instandhaltung, das Reinigungsmanagement, das Schlüsselmanagement sowie das Energiecontrolling)</p> <p>b) die Ausübung des Weisungsrechts gem. § 106 GewO</p> <p>c) der liturgischer Dienst</p>
E 6	1. Küster oder Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
E 5	1. Küster oder Hausmeister mit einer Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert

E 3	1. Küster mit schwieriger Tätigkeit 2. Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit
E 2	1. Küster 2. Hausmeister

B. 10 Sozial- und Erziehungsdienst

EG	Anforderungen
Vorbe- mer- kung	<p><u>Kindertagesstätten</u> Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.</p> <p><u>Durchschnittsbelegung</u> Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z.B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z.B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Dienstverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z.B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim) so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen. Bei altersgemischten Gruppen, integrativen Gruppen oder Krabbelgruppen sind die Berechnungszahlen unter Anwendung der landesspezifischen Vorgaben (z.B. Kindertagesstättengesetze) ins Verhältnis zu setzen. Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung ist der Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres maßgeblich. Dabei werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0, - Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und - behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB IV mit dem Faktor 3,0 gerechnet.

	<p><u>Ständige Vertreter</u> Ständige Vertreter sind Erzieher, die durch ausdrückliche Anordnung als ständiger Vertreter des Leiters von Kindertagesstätten bestellt sind. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.</p> <p><u>Entgeltgruppenzulage</u> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,- Euro.</p> <p><u>Schwierige fachliche Tätigkeiten</u> Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten, c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten
E 12	1. Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen
E 11	<ul style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Leiter von Erziehungsheimen 2. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen 3. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 4 heraushebt

E 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen* 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind* 3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen 4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. 5. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 4 heraushebt
E 9	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen* 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind* 3. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen 4. Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit 5. Beschäftigte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von bis zu 40 Plätzen (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3) 6. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3) 7. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit einer besonderen Qualifikation (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3) 8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)

E 8	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit* 2. Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit*
E 5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
E 4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit 2. Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

C. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

EG	Anforderungen
Vorbemerkung	<p><u>Wissenschaftlicher Hochschulabschluss</u> Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.</p> <p>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.</p> <p>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.</p> <p>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorgeschrieben ist.</p>

	<p>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.</p> <p>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.</p> <p><u>Gründliche, umfassende Fachkenntnisse</u> Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.</p> <p><u>Selbstständige Leistungen</u> Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.</p> <p><u>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</u> Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.</p>	<p>heblich aus Entgeltgruppe 11 herausheben.</p>
E 15	<p>1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.</p>	E 11 1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben.
E 14	<p>1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.</p>	E 10 1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 heraushebt.
E 13	<p>1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben</p>	<p>E 9</p> <p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Entsprechende Kenntnisse oder Fertigkeiten müssen sich nicht auf die gesamte Breite und Tiefe des im Rahmen der vorausgesetzten Ausbildung vermittelten fachlichen Wissens und Könnens beziehen, sondern auf den Teil, der für diese oder gleichwertige Tätigkeiten erforderlich ist.).</p> <p>3. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (keine Stufe 5 und 6 sowie Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p> <p>4. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. (keine Stufe 5 und 6 sowie Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3)</p> <p><i>Anmerkung</i> <i>Im Verwaltungsdienst ist zur Übertragung einer Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 und 2 oder höher der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Verwaltungsprüfung, des Angestelltenlehrgangs II oder eines für die Tätigkeit dienlichen Bachelor-Studiengangs Voraussetzung.</i></p>
E 12	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung er-</p>	

E 8	<p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.</p> <p><i>Anmerkung zu Fallgruppe 2:</i></p> <p>1. <i>Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</i></p> <p>2. <i>Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.</i></p>	<p><i>Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</i></p>
E 5	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern</p> <p>2. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Die Übertragung von Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 5 setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus.</i></p> <p><i>Anmerkung zu Fallgruppe 1:</i> <i>Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.</i></p> <p><i>Anmerkung zu Fallgruppe 2:</i> <i>Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</i></p>	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern</p> <p>2. Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Die Übertragung von Tätigkeiten nach Entgeltgruppe 5 setzt grundsätzlich das Vorliegen einer förderlichen Berufsausbildung nach dem BBiG voraus.</i></p> <p><i>Anmerkung zu Fallgruppe 1:</i> <i>Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen usw. des Aufgabenkreises.</i></p> <p><i>Anmerkung zu Fallgruppe 2:</i> <i>Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen und den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.</i></p>
E 4	<p>1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Aufgabenkreises.)</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als ein fachliches Anlernen i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.</i></p>	<p>1. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bestimmungen des Aufgabenkreises.)</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als ein fachliches Anlernen i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.</i></p>
E 7	<p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.</p>	<p>1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. ein fachliches Anlernen erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen.</p>
E 6	<p>1. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.</p> <p>2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.</p> <p>3. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.</p> <p><i>Anmerkung:</i></p>	<p>1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten</p> <p><i>Anmerkung</i> <i>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.</i></p> <p><i>Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.</i></p>

E 1	<p>1. Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber, - Garderobepersonal, - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben, - Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks, - Servierer, - Hausarbeiter und - Hausgehilfen.
-----	---

**Nr. 4* - Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).
Vom 4. Oktober 2011.**

Die Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. November 1994 (ABl. EKD 1995 S. 285f) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2011 geändert. Das Kirchenamt der EKD hat das Einvernehmen gem. § 8 Abs. 1 der Ordnung am 28. März 1995 erklärt. Der Rat der EKD hat die Änderung der Ordnung gem. § 8 Abs. 2 der Ordnung am 9. Dezember 2011 bestätigt.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft ist Dachverband für Altersfragen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und versteht sich als Informations- und Kooperationsforum. Ihrer Arbeit liegt das christliche Menschenbild zugrunde, das von der Würde und der Wertschätzung aller Menschen in jeder Lebensphase ausgeht.

Die Arbeitsgemeinschaft befördert die kontinuierliche Weiterentwicklung evangelischer Altenarbeit und regt zur Auseinandersetzung mit Altersfragen an. Sie tritt dafür ein, dass sich die Kirche wie auch die Gesellschaft den demografischen Veränderungen und den damit verbundenen neuen Aufgaben im Wahrnehmen, Denken und Handeln stellen. Sie setzt sich für den Dialog und die Solidarität der Generationen ein.

§ 1 Aufgaben

1. Die Arbeitsgemeinschaft fördert den Diskurs über Altersfragen und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen der EKD, der Freikirchen, der Werke, der diakonischen Verbände und Zusammenschlüsse auf Bundesebene. Sie bringt evangelische Positionen in den gesellschaftlichen Diskurs ein und hält Kontakt zu Seniorenorganisationen und politischen Verantwortungsträgern.
2. Die Arbeitsgemeinschaft:

- a) beobachtet und analysiert die Stellung älterer Menschen sowie ihr Fremd- und Selbstbild in Kirche und Gesellschaft.
- b) schärft das Bewusstsein für die Vielfalt des Alters und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für Teilhabemöglichkeiten und Hilfestellungen.
- c) bewertet die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kirchlichen Entwicklungen im Blick auf das Leben im Alter.
- d) gibt Anregungen und Empfehlungen für die Entwicklung einer alterssensiblen Kultur in der Kirche sowie für die Neugestaltung kirchlicher Altenarbeit.
- e) gibt Impulse für die Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen, die dem demografischen Wandel Rechnung trägt.
- f) fördert die Möglichkeiten älterer Menschen zur Mitgestaltung und Mitbestimmung in der Kirche und stärkt ihr bürgerschaftliches Engagement.
- g) beteiligt sich an der Entwicklung zeitgemäßer Konzepte und Qualitätsstandards in der Begleitung, Beratung und Seelsorge im Alter sowie in der Aus- und Fortbildung.
- h) trägt Mitverantwortung für den generationsübergreifenden Aspekt kirchlicher Arbeit.
- i) arbeitet auch mit außerkirchlichen Organisationen, Einrichtungen und Initiativen zusammen.
- j) vertritt gemeinsame Belange gegenüber der EKD.
- k) leistet Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der EKD.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die in § 1,1 Genannten sein.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
2. Die Mitglieder benennen ihre Delegierten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Soweit in den Gliedkirchen Arbeitsgemeinschaften für Altenarbeit bestehen, soll die Benennung in Absprache mit diesen erfolgen. Die Mitglieder dürfen für den Zeitraum nur Delegierte benennen, die nicht bereits Delegierte eines anderen Mitglieds sind.
3. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Jahresende
 - wenn ein Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied benennt bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. Das Kirchenamt der EKD und die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes. Dabei sollen die Mitglieder in ihren unterschiedlichen Funktionen angemessen berücksichtigt werden. Auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist zu achten.
 - Beschlussfassung über Prioritäten und Arbeitsvorhaben. Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse bestellen; ihnen können auch Nichtmitglieder angehören.
 - Beschluss über die Verwendung der Mittel.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Änderung der Ordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes schriftlich einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Für die Beschlussfassung einer Änderung dieser Ordnung bzw. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt § 8.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Er wird für 4 Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Das Kirchenamt der EKD und die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die laufenden Geschäfte. Er beantragt die Mittel und legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Verwendung vor.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch das Kirchenamt der EKD wahrgenommen.

§ 7 Finanzen

Die Arbeitsgemeinschaft finanziert sich durch den Haushalt der EKD, andere Zuschüsse und Spenden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Herstellung des Einvernehmens mit der EKD in Kraft.
2. Für Beschlüsse zur Änderung der Ordnung oder Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die EKD.
3. Im Falle einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt etwaiges Vermögen an die EKD.

H a n n o v e r, den 4. Oktober 2011

Jens-Peter K r u s e
Vorsitzender

Das Kirchenamt der EKD hat das Einvernehmen gem. § 8 Abs. 1 der Ordnung am 28. März 1995 erklärt. Der Rat der EKD hat die Änderung der Ordnung gem. § 8 Abs. 2 der Ordnung am 9. Dezember 2011 bestätigt.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland****Nr. 5* - Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung.
Vom 7. Dezember 2011.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) vom 8. April 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 14 Abs. 5 Beihilfevorschriften des Bundes“ ersetzt durch die Wörter „§ 47 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung“.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz neu angefügt:

„(6) Das gliedkirchliche Recht kann die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag eines freiwillig gesetzlich Versicherten vorsehen.“
2. In § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „beihilfefähigen“ ersetzt durch das Wort „beihilfeberechtigten“.
3. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der Bundesbeihilfeverordnung der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen treffen für die Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen das Amt der Union Evangelischer Kirchen, für die Beihilfeberechtigten bei den Gliedkirchen das jeweilige Konsistorium (der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt).“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beihilfeanträge sind bei der festsetzenden Beihilfestelle einzureichen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Sofern die Festsetzung nicht durch eine eigene Beihilfestelle erfolgt, kann aufgrund gliedkirchlichen Rechts eine externe Stelle mit der Festsetzung der Beihilfe beauftragt werden oder durch Vereinbarung eine gemeinsame Beihilfefestsetzungsstellen gebildet werden.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „des Rates“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

**Nr. 6* - Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung.
Vom 7. Dezember 2011.**

Das Präsidium der UEK stellt zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997, S.61) Folgendes fest:

§ 1

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung: „Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jedem Jahres um ein Prozent.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.“

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zu stehende Rente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um ein Prozent.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

Nr. 7* - Außerkraftsetzen des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) für die EKM. Vom 7. Dezember 2011.

- Das Präsidium stellt fest, dass das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz - PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenprovinz Sachsen) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Grundordnung der UEK mit Wirkung vom 1. Januar 2012 außer Kraft gesetzt wird.
- Das Präsidium bittet den Rat der EKD, den Erlass eines EKD-Pfarrerausbildungsgesetzes nach Art. 10a GO-EKD zu prüfen.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

Nr. 8* - Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung, hier: befristete Aussetzung der Sonderzahlung. Vom 7. Dezember 2011.

- Das Präsidium stellt fest, dass die in Aussicht genommene Änderung des Bundesbesoldungsrechts, mittels derer ab dem 1. Januar 2012 die zweite Hälfte der jährlichen Sonderzahlung für Beamtin-

nen und Beamte des Bundes als monatlicher Anteil in die Grundgehaltstabellen integriert werden soll, im Geltungsbereich der Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO) gemäß § 20 Abs. 1 PfBesO und im Geltungsbereich der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) gemäß § 22 Abs. 1 KBBesO abweichend erst am 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Ein Zahlungsanspruch für die Monate Januar bis Juni 2012 besteht nicht.

- Die vorstehende Regelung gilt gemäß § 19 PfBesO und § 21 KBBesO nicht für die Pommersche Ev. Kirche.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

Nr. 9* - Zehnte gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts, hier: Inkrafttreten. Vom 7. Dezember 2011.

Das Präsidium stellt das Inkrafttreten der Zehnten gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256) zum 1. Dezember 2011 fest.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2011

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

Nr. 10* - Berichtigung des Beschlusses über die 11. gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 22. November 2011.

In Artikel 1 der 11. gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 23. März 2011 (ABl. EKD 2011, S. 257) ist die Eingangsformel des § 2 wie folgt zu berichtigen:

Die Angabe "(ABl. EKD 2011 S. ...)" ist durch die Angabe "(ABl. EKD 2011 S. 256)" zu ersetzen.

H a n n o v e r, den 22. November 2011

**Amt der Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Bischof Martin S c h i n d e h ü t t e

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11 - Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 29. Oktober 2011. (KABl. 2011 S. 187)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG)

§ 1

(zu § 4 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die Ordinationsverpflichtung lautet: „Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen meiner Kirche bezeugt ist, gemäß meinem Bekenntnisstand rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwahren, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Die Erklärung ist schriftlich vor der Ordination abzugeben.

§ 2

(zu § 8 bis § 10 PfdG.EKD)

(1) Die Entscheidung über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst) trifft das Konsistorium unter Berücksichtigung der Emp-

fehlung einer von der Kirchenleitung eingesetzten Vorschlagskommission.

(2) Die Vorschlagskommission entscheidet, wen sie unter Berücksichtigung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zur Berufung in den Dienst empfiehlt. Die Höchstzahl legt die Kirchenleitung fest. Gegen die Empfehlung ist kein Rechtsbehelf gegeben.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens der Vorschlagskommission, ihrer Zusammensetzung sowie zu den Kriterien für die Erarbeitung ihrer Empfehlung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in den Entsendungsdienst berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits die Anstellungsfähigkeit besitzen, gilt hier die Vollendung des 42. Lebensjahres.

§ 3

(zu § 11 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Die Entsendungen erfolgen in der Regel in vakante Pfarrstellen. Die Kosten trägt die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis.

(2) Darüber hinaus können Entsendungen in Kirchenkreise zur zeitweiligen Unterstützung des Pfarrdienstes oder zur Wahrnehmung von in der Regel zeitlich begrenzten Sonderaufgaben erfolgen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis; die Landeskirche kann sich an den Kosten beteiligen.

(3) In Einzelfällen ist die Entsendung in besondere Dienste, Arbeitszweige und Werke möglich. Diese tragen die Kosten; im Ausnahmefall kann sich die Landeskirche an den Kosten beteiligen.

(4) Geschieht eine Entsendung überwiegend im landeskirchlichen Interesse, werden die Kosten ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen.

(5) Über die Entsendungen entscheidet das Konsistorium, das auch die Beteiligung der Landeskirche an den Kosten nach Absatz 2 bis 4 feststellt.

(6) Bei einer Entsendung in den Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises stellt die Superintendentin oder der Superintendent das Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat beziehungsweise mit dem Kreiskirchenrat her.

(7) Soll ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle erteilt werden, ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten oder gegebenenfalls eines anderen Dienstvorgesetzten erforderlich. Für die Dauer der Entsendungspflichtzeit, die bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit dauert, ist vom Zeitpunkt der Zustimmung an das Verfahren zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle ausgesetzt.

§ 4

(zu § 12 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Der Entsendungsdienst dauert bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in der Regel zwei Jahre (Entsendungspflichtzeit). Besondere Gründe zur Verlängerung um bis zu zwei Jahre liegen insbesondere vor, wenn ein Dienst mit eingeschränktem Dienstumfang oder ein Dienst, der nicht oder nur in geringem Umfang mit einem Gemeindedienst verbunden ist, wahrgenommen wird.

(2) Bereits vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Bewerbung auf Pfarrstellen möglich; die Übertragung einer Pfarrstelle setzt jedoch die Anstellungsfähigkeit voraus.

§ 5

(zu § 12 Abs. 2 PfdG.EKD)

(1) Die Bewährung im Entsendungsdienst wird in der Regel durch zwei Beurteilungen festgestellt, die die Superintendentin oder der Superintendent oder die zuständige Dienstvorgesetzte oder der zuständige Dienstvorgesetzte erstellt. Die erste Beurteilung soll am Ende des ersten Jahres im Entsendungsdienst, die zweite drei Monate vor Ablauf der Entsendungspflichtzeit erfolgen.

(2) Die Beurteilungen sind der oder dem Beurteilten bekannt zu geben. Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, teilt das Konsistorium dies der oder dem Beurteilten mit und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zur Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit verlängert sich der Probendienst.

(3) Bei Zweifeln an der Bewährung in der ersten Beurteilung sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst aufgefordert, den beschriebenen Zweifeln bis zur zweiten Beurteilung abzuwehren. Ergibt die zweite Beurteilung Zweifel an der Bewährung, so ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden. Im Ausnahmefall kann die Entsendungsdienstzeit verlängert werden.

§ 6

(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)

(1) Der Entsendungsdienst ist durch Entlassung zu beenden, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens zwei Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist. Es wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen im Beamtenversorgungsgesetz gewährt. Ist ein Verfahren zur Übertragung einer Pfarrstelle bei Ablauf der Frist bereits eingeleitet, so kann

das Konsistorium das Dienstverhältnis um längstens sechs Monate verlängern.

(2) Auf Antrag der beteiligten Gemeindeglieder und des Kreiskirchenrats kann das Konsistorium das Dienstverhältnis für eine weitere Frist von bis zu einhalb Jahren verlängern, wenn

- a) die Pfarrerin oder der Pfarrer im Entsendungsdienst bereits voll aus der Pfarrstelle besoldet wird oder
- b) die beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreis die Verpflichtung übernehmen, bisher ganz oder teilweise aus Mitteln der Landeskirche besoldete Pfarrerinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst in einem angemessenen Zeitraum ausschließlich aus eigenen Mitteln zu besolden.

Anträgen nach Buchstabe a) oder b) darf nur stattgegeben werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass bis zum Ablauf des Antragszeitraums im Kirchenkreis eine besetzbare Pfarrstelle vorhanden ist. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einen landeskirchlichen Dienst entsandt worden sind, entscheidet das Konsistorium.

(3) Die Dauer des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 und Absatz 2 darf nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren nicht überschreiten. Der Zeitraum verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Der Entsendungsdienst ist in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als vier Jahre zurückliegt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Einverständnis der Beteiligten kann von einer Umwandlung abgesehen werden.

(5) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen, ohne dass ihnen zugleich eine Pfarrstelle übertragen wird oder sie freigestellt werden, treten sie in den Wartestand.

§ 7

(zu § 16 Abs. 1 PfdG.EKD)

Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit muss in der Regel auch die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

§ 8

(zu § 16 Abs. 4 PfdG.EKD)

Die Vorbereitung kann in einem verkürzten Vorbereitungsdienst erfolgen.

§ 9

(zu § 16 Abs. 6 PfdG.EKD)

Die Probezeit findet im Pfarrdienstverhältnis auf Probe statt.

§ 10**(zu § 17 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Jede nach § 16 Abs. 2 bis 6 PfdG.EKD durch die Evangelische Kirche in Deutschland oder eine andere Gliedkirche zuerkannte Anstellungsfähigkeit bedarf der Anerkennung durch das Konsistorium.

§ 11**(zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 PfdG.EKD)**

Das Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist die Vollendung des 45. Lebensjahres.

§ 12**(zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan der Anstellungskörperschaft ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.

(2) Die Erteilung eines Auftrags in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten, die oder der zuvor bei einem Auftrag in einer Kirchengemeinde den Gemeindegemeinderat und bei einem Auftrag in einem Kirchenkreis den Kreiskirchenrat gehört hat.

(3) Pfarrstellen und Aufträge werden in der Regel befristet übertragen. Ab der Vollendung des 57. Lebensjahres kann die Befristung entfallen.

(4) Gemeindepfarrstellen werden für die Dauer von zehn Jahren übertragen. Eine Verlängerung – auch auf unbegrenzte Zeit – ist möglich. Sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer zum Zeitpunkt der Übertragung der Gemeindepfarrstelle oder der Verlängerung bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat, ist eine befristete Übertragung oder eine Verlängerung, die über das 57. Lebensjahr hinausgeht, nicht mehr zulässig. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Gemeindegemeinderates kann vom Konsistorium die Verlängerung der Übertragung beschlossen werden. Dabei kann die Dauer der Verlängerung vom Konsistorium kürzer als beantragt festgesetzt werden. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Übertragungszeit gestellt werden. Vor der Entscheidung hört das Konsistorium die Pfarrerin oder den Pfarrer, den Gemeindegemeinderat, die Superintendentin oder den Superintendenten und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beschwerde der Pfarrerin oder des Pfarrers, des Gemeindegemeinderates und des Kreiskirchenrates an die Kirchenleitung zulässig; diese entscheidet endgültig. Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Dauer der Verlängerung angegeben ist.

(5) Vereinigen sich Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Pfarrsprengel, bezieht

sich der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle auf die vereinigte Kirchengemeinde oder den Pfarrsprengel.

§ 13**(zu § 25 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Für den Dienst in einer Gemeindepfarrstelle soll eine Dienstvereinbarung in Anlehnung an die Musterdienstvereinbarung geschlossen werden. Der Dienst in kreiskirchlichen und landeskirchlichen Pfarrstellen soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

§ 14**(zu § 25 Abs. 4 PfdG.EKD)**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt Aufträge zu Vertretungsdiensten oder zur Verwaltung vakanter Gemeindepfarrstellen oder kreiskirchlicher Pfarrstellen an Pfarrerrinnen oder Pfarrer, über die sie oder er die Dienstaufsicht ausübt.

(2) Wird der Auftrag für unzumutbar gehalten, kann das Konsistorium angerufen werden.

(3) Das Konsistorium kann eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten mit einem Dienst außerhalb des Kirchenkreises beauftragen.

(4) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15**(zu § 27 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Mehrere Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer in einer Gemeinde oder einem Pfarrsprengel sollen unbeschadet der Dienstvereinbarung gemäß § 13 eine gemeinsame Dienstordnung aufstellen. Diese bedarf der Bestätigung durch den Gemeindegemeinderat, in Pfarrsprengeln durch die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden, und der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten.

§ 16**(zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Zum Auftrag der Gemeindepfarrerrinnen und -pfarrer gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 17**(zu § 28 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Die für die Genehmigung örtlich zuständige Stelle ist die Pfarrerin oder der Pfarrer gemäß § 28 Abs. 1 PfdG.EKD (Kanzelrecht). Artikel 36 Abs. 1 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 18**(zu § 32 Abs. 3 PfdG.EKD)**

Über die Genehmigung entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent. Bei Pfarrerrinnen oder Pfarrern im landeskirchlichen Dienst, im Wartestand

oder im Ruhestand und bei Superintendentinnen oder Superintendenten entscheidet das Konsistorium.

§ 19 (zu § 36 PfdG.EKD)

(1) Amtstracht ist der schwarze Talar mit Beffchen oder Stehkragen. Im Freien kann das Barett getragen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Ergänzung der Amtstracht durch Alba, Chorhemd oder Stola zulässig ist. Die Verwendung anderer liturgischer Gewänder oder Symbole ist nicht gestattet.

§ 20 (zu § 37 PfdG.EKD)

Die oder der Dienstvorgesetzte ist darüber zu informieren, wie die Erreichbarkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers gewährleistet ist. Für die Zeit einer Verhinderung – außer im Krankheitsfall – haben Pfarrfrauen und Pfarrer für eine Vertretung zu sorgen.

§ 21 (zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Alle Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, im Gebiet der Landeskirche zu wohnen. Gemeindepfarrfrauen und -pfarrer müssen in der Kirchengemeinde beziehungsweise im Pfarrsprengel, Superintendentinnen und Superintendenten im Kirchenkreis und Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten im Sprengel wohnen.

(2) Über Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung sowie über die Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung und zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Dritte entscheidet der Kreiskirchenrat, der zuvor den Gemeindegemeinderat anhört. Das Konsistorium entscheidet über einen Widerspruch oder eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats.

(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Pfarrbesoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zum Dienstwohnungswert, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 22 (zu § 39 PfdG.EKD)

(1) § 39 PfdG.EKD findet auf Pfarrfrauen und Pfarrer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die wie die Ehe eine rechtlich geordnete Form des familiären Zusammenlebens ermöglicht, entsprechende Anwendung.

(2) Von dem Erfordernis, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft einer christli-

chen Kirche angehören muss, kann das Konsistorium im Einzelfall befreien.

(3) Die Befreiung setzt für den Fall, dass eine Ehe beabsichtigt ist, voraus, dass die nicht der evangelische Kirche angehörende Ehepartnerin oder der nicht der evangelischen Kirche angehörende Ehepartner

- a) bereit ist, die Ehe mit einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zu beginnen,
- b) zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen, und verspricht, alles zu unterlassen, was der glaubwürdigen Ausübung des Pfarrdienstes abträglich sein könnte und
- c) erklärt, Kinder, die aus der Ehe hervorgehen, taufen zu lassen und ihre evangelische Erziehung nicht zu behindern.

(4) Die Befreiung setzt für den Fall, dass eine eingetragene Lebenspartnerschaft beabsichtigt ist, voraus, dass die nicht der evangelische Kirche angehörende Lebenspartnerin oder der nicht der evangelischen Kirche angehörende Lebenspartner

- a) bereit ist, die eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer gottesdienstlichen Handlung zu beginnen,
- b) zusagt, den Pfarrdienst angemessen zu unterstützen, und verspricht, alles zu unterlassen, was der glaubwürdigen Ausübung des Pfarrdienstes abträglich sein könnte und
- c) erklärt, Kinder, die in der Lebenspartnerschaft aufwachsen, taufen zu lassen und ihre evangelische Erziehung nicht zu behindern.

(5) Die beabsichtigte Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft mit einer nicht einer christlichen Kirche angehörenden Person soll sechs Monate zuvor dem Konsistorium mitgeteilt werden.

(6) Die zuständige Generalsuperintendentin oder der zuständige Generalsuperintendent oder die Pröpstin oder der Propst führen mit den zukünftigen Eheleuten oder den Partnerinnen oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Gespräch und geben dem Konsistorium nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten eine Empfehlung.

(7) Stellt das Konsistorium fest, dass die Voraussetzungen des Absatz 2 oder des Absatz 3 erfüllt sind und keine anderen begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Pfarrdienst durch die Partnerin oder den Partner nicht beeinträchtigt werden wird, so kann es die Ausnahme vom Erfordernis der Mitgliedschaft der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer christlichen Kirche zulassen.

(8) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums nach Absatz 7 ist innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig.

(9) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungs- oder Aufhebungsantrags für unvermeidbar gehalten, haben Pfarrfrauen und Pfarrer die Superintendentin oder den Super-

intendenten, Superintendentinnen oder Superintendenten sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer das Konsistorium unverzüglich zu unterrichten. Wird ein Antrag auf Ehescheidung oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gestellt, haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen. Das Scheidungs- oder Aufhebungsurteil ist dem Konsistorium einzureichen.

§ 23
(zu § 41 PfdG.EKD)

Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern erfolgt die Übergabe in Anwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person. Über die Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen, eine weitere dem landeskirchlichen Archiv einzureichen.

§ 24
(zu § 42 PfdG.EKD)

Das Fernbleiben vom Dienst oder die Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit stellt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im gemeindlichen oder im kreiskirchlichen Dienst die Superintendentin oder der Superintendent fest, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im landeskirchlichen Dienst und bei Superintendentinnen und Superintendenten das Konsistorium.

§ 25
(zu § 48 PfdG.EKD)

Die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern gehört zum Dienst der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten. Sie können diesen Dienst im Einzelfall auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen.

§ 26
(zu § 52 und § 53 PfdG.EKD)

Das Konsistorium kann für einzelne landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmen, dass die für Kirchenbeamtinnen und -beamte geltenden Regelungen zu Arbeitszeit und Urlaub Anwendung finden.

§ 27
(zu § 56 PfdG.EKD)

Nach den Beurteilungen im Entsendungsdienst können weitere Beurteilungen während des Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erfolgen. Das Nähere kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 28
(zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Gemeindepfarrstelle oder in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sowie über die mit einem Dienst im Kirchenkreis beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer führen die Superintendentin oder der Superintendent und das Konsistorium.

(2) Die Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenten sowie über die Pfarrerinnen und Pfarrer in landeskirchlichen Pfarrstellen und die mit einem landeskirchlichen Dienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhe- und im Wartestand, soweit nicht ein Dienstauftrag in einem Kirchenkreis betroffen ist, führt das Konsistorium.

§ 29
(zu § 60 PfdG.EKD)

Die vorläufige Untersagung der Dienstaufübung kann durch das Konsistorium oder die Superintendentin oder den Superintendenten erfolgen. Hat die Superintendentin oder der Superintendent die Entscheidung getroffen, ist das Konsistorium unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Untersagung der Dienstaufübung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30
(zu § 61 PfdG.EKD)

Die Personalakte wird im Konsistorium geführt. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 31
(zu § 65 PfdG.EKD)

Die Genehmigung erteilt das Konsistorium nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten, die oder der zuvor das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft anhört.

§ 32
(zu § 68 und § 79 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die gemeinsame Übertragung einer Pfarrstelle ist nur auf ein Ehepaar unter Einschränkung des Dienstumfangs auf jeweils die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses zulässig.

(2) Soweit einer der Eheleute Elternzeit beantragt, kann mit Zustimmung des Konsistoriums zwischen dem Gemeindegemeinderat und der nicht beurlaubten Pfarrerin oder dem nicht beurlaubten Pfarrer vereinbart werden, dass während der Elternzeit vorübergehend ein uneingeschränktes Dienstverhältnis besteht. Dies gilt auch, wenn einem der beiden Eheleute eine Beurlaubung ohne Besoldung gewährt wird.

(3) Soweit mit der Pfarrstelle eine Dienstwohnung verbunden ist, wird diese beiden Ehepartnern zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen.

(4) Endet das Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Dienst in der Gemeinde oder tritt die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand, so kann das Dienstverhältnis des jeweils anderen auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Ist die Bereitschaft dafür nicht vorhanden und fordert die gemeindliche Situation die volle Besetzung

der Pfarrstelle, kann, wenn die Berufung in eine andere Pfarrstelle in einem Teilbeschäftigungsverhältnis nicht möglich ist, die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(5) Wird die häusliche Gemeinschaft der Eheleute nicht nur vorübergehend aufgehoben oder wird ein Antrag auf Scheidung gestellt, so erlischt der Auftrag zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle. Die Pfarrerin und der Pfarrer sind zu beurlauben. Wenn es nach der konkreten Situation in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, gerechtfertigt erscheint, kann die Beurlaubung auf die Pfarrerin oder den Pfarrer beschränkt werden. Können die Beurlaubten nicht in eine andere Pfarrstelle für ein Teilbeschäftigungsverhältnis berufen werden, sind sie in den Wartestand zu versetzen.

(6) Treten in der Person eines der Eheleute Umstände auf, die eine Versetzung aus der Pfarrstelle oder die Versetzung in den Wartestand, eine einstweilige Beurlaubung von den Dienstgeschäften oder eine andere dienstrechtliche Maßnahme mit der Wirkung erforderlich machen, dass das Pfarramt in der Gemeinde vorläufig oder auf Dauer nicht mehr wahrgenommen werden kann, so kann das Konsistorium nach Anhörung des Gemeindegemeinderates das Ruhen des Auftrags zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen der beiden Eheleute anordnen. Beide Eheleute sind zu beurlauben. Haben die gegen die betroffene Pfarrerin oder den betroffenen Pfarrer eingeleiteten oder durchgeführten dienstrechtlichen Maßnahmen dessen Ausscheiden aus der Pfarrstelle zur Folge, so kann die von den Maßnahmen nicht betroffene Pfarrerin oder der nicht betroffene Pfarrer, wenn eine Berufung in eine andere Pfarrstelle für einen eingeschränkten Dienst nicht möglich ist, in den Wartestand versetzt werden. Bestehen keine gewichtigen Bedenken gegen die weitere pfarramtliche Tätigkeit der nicht betroffenen Pfarrerin oder des nicht betroffenen Pfarrers in derselben Kirchengemeinde, so kann das Dienstverhältnis auf Antrag im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(7) Bei einer Versetzung in den Wartestand aufgrund der vorstehenden Absätze richtet sich das zu zahlende Wartegeld nach den Dienstbezügen aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 33

(zu § 75 Abs. 1 PfdG.EKD)

Stelle oder Auftrag können bei Beurlaubungen bis zu einem Jahr belassen werden.

§ 34

(zu § 77 PfdG.EKD)

Bei einer vollständigen Abordnung ruhen die Rechte und Pflichten sowie die Mitgliedschaften aus der übertragenen Pfarrstelle oder dem bisherigen Auftrag.

§ 35

(zu § 79 PfdG.EKD)

(1) Eine Versetzung ist in Stellen oder Aufträge gemäß § 12 möglich. Eine Versetzung in eine Stelle oder einen Auftrag für die Dauer von weniger als zwei Jahren darf nur erfolgen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dem nicht widerspricht.

(2) Auf die persönlichen Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers soll bei einer Versetzung Rücksicht genommen werden, soweit dies im kirchlichen Interesse möglich ist.

§ 36

(zu § 80 Abs. 2 PfdG.EKD)

Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD werden durch das Konsistorium durchgeführt. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und die zuständige Generalsuperintendentin oder der zuständige Generalsuperintendent. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern sowie bei kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern ist außerdem die Superintendentin oder der Superintendent zu hören.

§ 37

(zu § 81 PfdG.EKD)

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, denen eine Pfarrstelle unbefristet übertragen wurde und die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann frühestens 10 Jahre nach Übertragung der Pfarrstelle geprüft werden, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden oder ob ein Stellenwechsel erfolgen soll.

(2) Den Rat zum weiteren Dienst in der bisherigen Stelle oder zum Stellenwechsel erteilt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Fühlungnahme mit den Beteiligten, darunter die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Gemeindegemeinderat und die Superintendentin oder der Superintendent. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent unterrichtet das Konsistorium über das Ergebnis der darüber geführten Gespräche und seinen Rat.

(3) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres auf ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Ist nach einem weiteren halben Jahr keine Stellenübertragung oder keine neue Beauftragung erfolgt, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer versetzt werden. Zuvor sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Gemeindegemeinderat und die Superintendentin oder der Superintendent anzuhören. § 83 Abs. 2 PfdG.EKD gilt entsprechend.

§ 38
(zu § 90 PfdG.EKD)

Im Fall von § 90 Abs. 1 PfdG.EKD soll von der Versetzung in den Ruhestand nur abgesehen werden, wenn ein tatsächlicher Bedarf an dem entsprechenden Teildienst vorliegt.

§ 39
(zu § 93 PfdG.EKD)

Über die Versetzung in den Ruhestand stellt das Konsistorium eine Urkunde aus.

§ 40
(zu § 104 Abs. 2 PfdG.EKD)

Bei Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte ist die nächsthöhere Stelle stets das Konsistorium.

§ 41
(zu § 105 Abs. 2 PfdG.EKD)

Vor Eröffnung des Rechtswegs ist ein Vorverfahren erforderlich.

§ 42
(zu § 106 PfdG.EKD)

Ansprüche gegen Pfarrerinnen und Pfarrer können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

§ 43
(zu § 107 Abs. 1 PfdG.EKD)

Bei der Vorbereitung allgemeiner landeskirchlicher dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer erhält der Pfarrverein EKBO – Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Berlin-Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 44
(zu § 108 PfdG.EKD)

(1) Ein privatrechtliches Dienstverhältnis darf nur begründet werden, wenn das Konsistorium zuvor einen Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste erteilt hat.

(2) Die Kirchenleitung kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln.

§ 45
(zu §§ 111 bis 114 PfdG.EKD)

(1) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt darf nur zugleich mit der Übertragung eines regelmäßigen kirchlichen Dienstes begründet werden. Diesen Dienst überträgt ausschließlich das Konsistorium. Dies gilt auch für die Veränderung und Beendigung des Dienstes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind zu den Pfarrkonventen einzuladen.

(3) Die Kirchenleitung kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln.

§ 46
(zu § 115 PfdG.EKD)

Soweit in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium zuständig.

Artikel 3
Schlussvorschriften

§ 1
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Berlin-Brandenburger Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 176) und das Pfarrdienstausführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2004 (KABl. S. 90), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2007 (KABl. S. 183), außer Kraft.

§ 2
Übergangsvorschrift

Solange aufgrund dieses Gesetzes keine entsprechenden Neuregelungen erfolgt sind, finden die aufgrund des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 erlassenen Regelungen sinngemäß weiter Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

B e r l i n, den 29. Oktober 2011

Renate N o w o t n i c k
Vizepräsidentin

**Nr. 12 - Kirchengesetz über die
Besetzung von Pfarrstellen
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz).
Vom 29. Oktober 2011.
(KABl. 2011 S. 193)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen
§ 1

Besetzbarkeit und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle setzt voraus, dass sie nach den geltenden Bestimmungen besetzbar ist. Ob eine besetzbare Pfarrstelle besetzt werden soll, entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft. Bei Gemeindepfarrstellen entscheiden der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat einvernehmlich. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet das Konsistorium auf Antrag des Kreiskirchenrates oder des Gemeindekirchenrates.

(2) Zu besetzende Pfarrstellen werden in der Regel ausgeschrieben. Über Ausnahmen nach diesem oder einem anderen Kirchengesetz entscheidet das Konsistorium, bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Kirchenleitung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Konsistorium schreibt die Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt aus. Bei Gemeindepfarrstellen und kreiskirchlichen Pfarrstellen teilt die Superintendentin oder der Superintendent dem Konsistorium den Ausschreibungstext mit. Er kann vom Konsistorium – nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten – verändert werden. Der Anstellungskörperschaft steht es frei, die Stellenausschreibung nach der Veröffentlichung auch auf andere Weise bekannt zu machen.

(4) Die Ausschreibung einer Gemeindepfarrstelle setzt voraus, dass eine Dienstwohnung zugewiesen werden kann oder dass das Konsistorium vor der Ausschreibung auf Antrag der Superintendentin oder des Superintendenten einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Dienstwohnung zuzuweisen, zugestimmt hat.

(5) In den Fällen von § 5 Abs. 3 kann das Konsistorium ohne Ausschreibung und Bewerbung die Vorstellung veranlassen. In den Fällen von Absatz 6, § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 15 Abs. 2 Nr. 1 entfällt außerdem die Vorstellung.

(6) Soll eine Pfarrstelle mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der sie bisher verwaltet hat, besetzt werden, kann das Konsistorium auf Antrag der Superintendentin oder des Superintendenten auf eine Ausschreibung verzichten. Sie oder er hört zuvor bei Gemeindepfarrstellen den Gemeindegemeinderat und bei kreiskirchlichen Pfarrstellen den Kreiskirchenrat. Wird auf die Ausschreibung verzichtet, können keine Vorbehalte gemäß § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 1 und 2 geäußert werden. Die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Vorstellung entfallen.

(7) Ist in der Ausschreibung eine Bewerbungsfrist angegeben, so kann das Organ, das das Besetzungsrecht hat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen das Konsistorium, im Ausnahmefall beschließen, die Frist zu verlängern.

(8) Bei Besetzungen von Gemeindepfarrstellen und kreiskirchlichen Pfarrstellen suchen die Superintendentinnen und Superintendenten das Gespräch mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten über die eingegangenen Bewerbungen oder die beabsichtigte Präsentation. Eine unterbliebene Fühlungnahme beeinträchtigt die Rechtmäßigkeit des Besetzungsverfahrens nicht.

§ 2

Bewerbungen, Vorbehalte des Konsistoriums und Annahme der Wahl

(1) Um eine Pfarrstelle können sich Personen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Anstellungsfähigkeit oder die Diensteignung für den Pfarrdienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist. Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn ihre Bewerbung vom Konsistorium zu-

gelassen wurde. Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Alle Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten. Hat das Konsistorium nicht das Besetzungsrecht, sendet es spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist alle eingegangenen Bewerbungen auf dem Dienstweg an das Gremium, dem die Besetzung der Pfarrstelle obliegt und teilt mit, ob gegen einzelne Bewerbungen Vorbehalte bestehen. Äußert das Konsistorium Vorbehalte, so soll über den Fortgang des Verfahrens Einvernehmen erzielt werden. Auf Wunsch des Gremiums, dem die Besetzung der Pfarrstelle obliegt, muss das Konsistorium erklären, ob der Vorbehalt gegebenenfalls zu einer Versagung der Übertragung nach § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 führen wird.

(3) Nach der Annahme der Wahl und vor der Übertragung der Pfarrstelle kann keine Wahl in eine andere Pfarrstelle erfolgen.

§ 3

Ehepaarregelung

(1) Eheleute, die beide die Anstellungsfähigkeit oder die Diensteignung für den Pfarrdienst besitzen und mit einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils halbem Dienstumfang einverstanden sind, können sich gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. In diesem Fall gilt die Bewerbung beider als eine Bewerbung. Vorbehalte nach § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1, Einsprüche nach § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2, die als begründet anerkannt werden, sowie die Versagung der Bestätigung nach § 9 Abs. 1, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 haben zur Folge, dass beiden die Pfarrstelle nicht übertragen werden kann. Ein Einspruch mit der Begründung, dass es sich um ein Ehepaar handelt, ist unbeachtlich. Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Voraussetzung einer Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bleiben unberührt.

(2) Hat von einem Ehepaar nur eine Person eine Pfarrstelle inne, kann auf gemeinsamen Antrag der Eheleute nachträglich ebenfalls eine Besetzung nach Absatz 1 mit der Maßgabe erfolgen, dass beide Eheleute im eingeschränkten Dienstverhältnis tätig werden und die Stelle gemeinsam versorgen. Der Wechsel des Besetzungsrechts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 bleibt von der nachträglichen Besetzung unberührt. Für die Person, die die Pfarrstelle bisher noch nicht innehatte, gelten die Vorschriften zur Besetzung von Pfarrstellen, insbesondere Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 entsprechend, eine Ausschreibung erfolgt nicht. Sollte der Person, die die Pfarrstelle bisher innehatte, die Pfarrstelle befristet übertragen worden sein, gilt der verbleibende Zeitraum der Befristung auch für die Ehefrau oder den Ehemann. Vorbehalte, Einsprüche und Versagung der Bestätigung berühren nicht die Übertragung der Pfarrstelle auf die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder den bisherigen Pfarrstelleninhaber. Die Kirchenleitung kann das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

(3) Im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und der Superintendentin oder dem Superintendenten gilt Absatz 1 und 2 auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

§ 4

Pfarrsprengel und Gemeindebeirat

(1) In zu einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden treten an die Stelle des Gemeindegemeinderates alle Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels. Die Aufstellung des Wahlvorschlages und die Wahl erfolgen durch eine gemeinsame Abstimmung in gemeinsamer Sitzung, bei der jeder Gemeindegemeinderat beschlussfähig sein muss. Im Übrigen gelten für diese gemeinsame Sitzung die Bestimmungen entsprechend wie für einen einzigen Gemeindegemeinderat.

(2) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels zu erfolgen. Die Einspruchsfrist von zwei Wochen beginnt mit der letzten Bekanntgabe. Der Einspruch ist an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde zu richten, dessen Mitglied die oder der Einsprucherhebende ist.

(3) Die Anhörung nach § 10 Abs. 1 soll mit allen Gemeindegemeinderäten des Pfarrsprengels erfolgen.

(4) Die Bestimmungen in diesem Gesetz über die Beteiligung des Gemeindebeirates gelten für den Fall, dass ein solcher gebildet wurde.

Teil II: Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Gemeindegemeinderat, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch das Konsistorium erfolgt ist;
2. das Konsistorium dem Gemeindegemeinderat mit dessen Einwilligung die Besetzung aus wichtigem Grund überlässt;
3. die Kirchenleitung dem Gemeindegemeinderat die Besetzung ausdrücklich überträgt.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die vorherige Besetzung einer Pfarrstelle auf dem Gebiet der Kirchengemeinde oder des Pfarrsprengels durch den Gemeindegemeinderat erfolgt ist;
2. eine neu errichtete Pfarrstelle zum ersten Mal zu besetzen ist;
3. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamt Gewählten besetzt werden soll;
4. die Kirchenleitung dem Konsistorium die Besetzung nach Anhörung des Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats aus wichtigem Grund überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;

5. dem Gemeindegemeinderat die Besetzung der Stelle obliegt, er aber innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten angemessenen Frist eine Wahl nicht vornimmt,

6. der Gemeindegemeinderat dem Konsistorium die Besetzung überlässt.

(3) Das Konsistorium kann ein Pfarrstellenbesetzungsverfahren auch dann einleiten, wenn zwei oder mehr Gemeindegemeinderäte mit Einwilligung der Betroffenen sowie nach Anhörung der zuständigen Kreiskirchenräte und Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten einen Austausch von Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhabern beabsichtigen. In diesem Fall kann das Konsistorium die Vorstellungen ohne Ausschreibung und Bewerbung veranlassen.

Abschnitt 2: Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

§ 6

Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) Äußert das Konsistorium keine Vorbehalte, stellt der Gemeindegemeinderat unter Leitung der Superintendentin oder des Superintendenten einen Wahlvorschlag auf, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll. Zu diesem Wahlvorschlag hört der Gemeindegemeinderat den Gemeindebeirat vor der Wahl an.

(2) Die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. Dazu gehören ein Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt. Eine persönliche Unterredung mit dem Gemeindegemeinderat und dem Gemeindebeirat soll stattfinden.

(3) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Gemeinde hinreichend bekannt ist. Der Gemeindegemeinderat hat dies ausdrücklich festzustellen.

§ 7

Wahl

(1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat den Wahltermin, der nicht früher als eine Woche nach der Vorstellung der letzten Bewerberin oder des letzten Bewerbers liegen darf. Die Frist kann verkürzt werden, wenn nur eine Person zur Wahl steht. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die schriftliche Einladung zur Wahl mit einer Frist von mindestens einer Woche und leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind.

(3) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, so ist erneut zwischen

den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, kann der Gemeindekirchenrat einen dritten Wahlgang beschließen. Sieht der Gemeindekirchenrat von einem dritten Wahlgang ab oder erhält auch in diesem Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Er kann dieselben Namen enthalten. Werden keine neuen Namen in den Wahlvorschlag aufgenommen, kann die Superintendentin oder der Superintendent von der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 3 absehen. Die erneute Wahl soll jedoch nicht am selben Tag wie die ergebnislos verlaufene durchgeführt werden.

(4) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen und wird auf eine Vorstellung verzichtet, so kann die Wahl in derselben Sitzung wie die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgen, falls auf diese Möglichkeit in der Einladung hingewiesen wurde.

(5) Über die Wahlhandlung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Bekanntgabe und Einspruchsrecht

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde in der Regel im nächsten Gemeindegottesdienst bekannt zu geben.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied Einspruch beim Gemeindekirchenrat einlegen.

(3) Jeder Einspruch ist der oder dem Gewählten mitzuteilen. Der Gemeindekirchenrat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der oder des Gewählten dem Kreiskirchenrat vor. Dieser entscheidet, soweit nicht Absatz 4 Anwendung findet. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(4) Ein Einspruch gegen die Lehre der oder des Gewählten ist dem Konsistorium vorzulegen. Es kann ihn zurückweisen, wenn es ihn für offensichtlich unbegründet hält, anderenfalls legt es ihn der Kirchenleitung vor. Die Kirchenleitung kann dem Einspruch nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

§ 9

Übertragung, Dienstantritt, Einführung

(1) Nach Bestätigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten, dass die Wahl der Ordnung gemäß vollzogen wurde, die oder der Gewählte die Wahl angenommen hat und ein Einspruch nicht erhoben oder zurückgewiesen wurde, überträgt das Konsistorium die Pfarrstelle und stellt darüber eine Urkunde

aus. Wird die Übertragung versagt, so sind dem Gemeindekirchenrat und der oder dem Gewählten die Gründe mitzuteilen. Der Gemeindekirchenrat und die oder der Gewählte können dagegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Den Zeitpunkt des Dienstantritts stimmt das Konsistorium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ab.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

Abschnitt 3: Besetzung durch das Konsistorium

§ 10

Präsentation

(1) Hat das Konsistorium eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle vorgesehen, so nimmt es mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die beabsichtigte Präsentation bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent hört den Gemeindekirchenrat an.

(2) Werden Vorbehalte geäußert und kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt oder das Konsistorium aufgefordert wird, einen neuen Vorschlag gemäß Absatz 1 zu unterbreiten.

(3) Das Konsistorium fordert die von ihm zur Besetzung vorgesehene Person auf, sich der Gemeinde vorzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst die Vorstellung. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Wird von einer Vorstellung abgesehen, so ist der Name der oder des zur Besetzung vorgesehenen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Sind in einem Pfarrsprengel Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisstradition miteinander verbunden, kann der Gemeindekirchenrat nach Anhörung des Gemeindebeirats die zur Besetzung vorgesehene Person ablehnen, wenn sie nicht bereit ist, die Bekenntnisstradition der Gemeinde zu achten.

(5) In den Fällen von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und § 14 Abs. 1 finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Im Fall von § 1 Abs. 6 findet darüber hinaus auch der Absatz 4 keine Anwendung.

§ 11

Einspruchsrecht

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung oder Bekanntgabe kann jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied schriftlich Einspruch beim Gemeindekirchenrat einlegen. Jeder Einspruch ist der zur Besetzung vorgesehenen Person mitzuteilen. Der

Gemeindekirchenrat gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und legt den Einspruch mit seiner eigenen Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der zur Besetzung vorgesehenen Person dem Konsistorium vor.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann einem Einspruch gegen die Lehre nur stattgeben, wenn sie gleichzeitig ein Verfahren wegen Beanstandung der Lehre einleitet.

§ 12 Übertragung

(1) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder wird er zurückgewiesen, so vollzieht das Konsistorium namens der Kirche die Übertragung der Pfarrstelle und teilt dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer und der Gemeinde mit. Den Zeitpunkt des Dienstantritts stimmt das Konsistorium mit der Superintendentin oder dem Superintendenten ab.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

(3) Wird im Fall eines Besetzungsverfahrens nach § 5 Abs. 3 ein Einspruch stattgegeben, so wirkt diese Entscheidung gegenüber den an dem beabsichtigten Besetzungsaustausch Beteiligten.

Abschnitt 4: Besetzung des Superintendentenamtes § 13

Wahlvorschlag und Kandidatenvorstellung

(1) Wird die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten frei, hört die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent den Kreiskirchenrat, welche Aufgaben im Kirchenkreis bei der Auswahl für dieses Amt besonders zu berücksichtigen sind, und schlägt vor, welche Pfarrstelle der künftigen Superintendentin oder dem künftigen Superintendenten übertragen werden soll oder im Falle einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, in welcher Gemeinde sie oder er einen Predigtauftrag regelmäßig wahrnehmen soll. Sofern sie oder er nicht selber nach Artikel 55 Abs. 3 der Grundordnung den Wahlvorschlag aufstellt, berichtet sie oder er darüber der Vorschlagskommission nach Artikel 55 Abs. 2 der Grundordnung. Die Vorschlagskommission oder die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent in dem Fall, dass sie oder er den Wahlvorschlag aufstellt, kann veranlassen, dass das Superintendentenamt durch das Konsistorium zur Besetzung ausgeschrieben wird.

(2) Die auf dem Wahlvorschlag, dem die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent zugestimmt hat, aufgestellten Personen stellen sich im Kirchenkreis vor. Art und Umfang der Vorstellung bestimmt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat.

§ 14

Übertragung der Pfarrstelle und Einführung

(1) Nach der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten durch die Kreissynode teilt das Konsistorium im Fall des § 13 Abs. 1 dem Gemeindekirchenrat mit, mit wem die Pfarrstelle besetzt werden soll. Der Gemeindekirchenrat kann die Besetzung nur ablehnen, wenn die oder der Gewählte nicht das Bekenntnis der Gemeinde teilt. Die Ablehnung muss innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung des Konsistoriums geltend gemacht werden. Ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder besteht nicht.

(2) Wird eine Ablehnung nach Absatz 1 nicht geltend gemacht oder handelt es sich um eine kreiskirchliche Pfarrstelle, überträgt das Konsistorium der oder dem Gewählten die Pfarrstelle.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde übergeben, sofern sie nicht bereits früher ausgehändigt wurde.

(4) § 79 Abs. 2 Nr. 3 PfdG.EKD gilt mit der Maßgabe, dass eine Versetzung erst nach sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Superintendentenamts möglich ist.

Teil III: Besetzung von Kreisfarrstellen Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Besetzungsrecht

(1) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt in der Regel dem Kreiskirchenrat.

(2) Die Besetzung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle obliegt dem Konsistorium, wenn

1. die Pfarrstelle mit der oder dem nach der Grundordnung in das Superintendentenamts Gewählten besetzt werden soll;
2. die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreiskirchenrats, der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten und des Konsistoriums die Besetzung dem Konsistorium aus schwerwiegenden Gründen überträgt, insbesondere weil der Pfarrerin oder dem Pfarrer gleichzeitig ein landeskirchlicher Dienst übertragen werden soll;
3. der Kreiskirchenrat innerhalb einer ihm vom Konsistorium gesetzten Frist eine Wahl nicht vornimmt.

Abschnitt 2: Besetzung durch den Kreiskirchenrat

§ 16

Pfarrstellen für besondere Aufgabenbereiche

(1) Äußert das Konsistorium keine Vorbehalte, beschließt der Kreiskirchenrat die Übertragung der Pfarrstelle.

(2) Zur Vorbereitung der Übertragung kann der Kreiskirchenrat eine Vorschlagskommission bilden, die

dem Kreiskirchenrat einen Besetzungsvorschlag unterbreitet, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll.

(3) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Übertragung der Pfarrstelle in einer Sitzung, zu der schriftlich mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde. Der Beschluss über die Übertragung der Pfarrstelle bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann dadurch vorbereitet werden, dass zunächst gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen entsprechend § 7 Abs. 3 abgestimmt wird. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der Kreiskirchenrat über den weiteren Fortgang.

(4) Sofern es sich nicht um eine Pfarrstelle nach § 17 Abs. 1 handelt, entfällt die Bekanntmachung und ein Einspruchsrecht ist nicht gegeben.

(5) Für die Übertragung der Pfarrstelle findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 17

Pfarrstellen für den Gemeindedienst

(1) Dient die kreiskirchliche Pfarrstelle ganz oder überwiegend der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in einer Kirchengemeinde oder in mehreren Kirchengemeinden, soll die Superintendentin oder der Superintendent die beteiligten Gemeindeglieder vor der Wahl zu den eingegangenen Bewerbungen hören.

(2) Der Übertragungsbeschluss ist den beteiligten Kirchengemeinden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. § 8 findet entsprechende Anwendung. Ein Einspruch ist nur statthaft von Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden und schriftlich beim Kreiskirchenrat einzulegen. Hilft der Kreiskirchenrat dem Einspruch nicht ab, muss er ihn mit einer Stellungnahme dem Konsistorium vorlegen. Dieses entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4.

(3) Ist kein Einspruch erfolgt oder wurde er zurückgewiesen, findet für die Übertragung der Pfarrstelle § 9 entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 16. Abschnitt 3: Besetzung durch das Konsistorium

§ 18

Präsentation

(1) Das Konsistorium nimmt mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Fühlung, um zu klären, ob Vorbehalte gegen die von ihm zur Besetzung vorgesehene Person bestehen. Die Superintendentin oder der Superintendent hört den Kreiskirchenrat an. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Werden keine Vorbehalte geäußert oder hat die Kirchenleitung entschieden, dass der Präsentationsvorschlag bestehen bleibt, überträgt das Konsistorium die Pfarrstelle.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in die Pfarrstelle eingeführt.

Teil IV: Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Besetzung und Einführung

(1) Die Übertragung landeskirchlicher Pfarrstellen obliegt der Kirchenleitung. Sie kann das Besetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.

(2) Bei landeskirchlichen Pfarrstellen zur besonderen Verfügung kann auf die Ausschreibung und Bewerbung verzichtet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird in einem Gottesdienst in die Pfarrstelle eingeführt. Näheres bestimmt die oder der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Abschnitt 2: Pfarrstelle der Bischöfin oder des Bischofs sowie der

Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

§ 20

Pfarrstellenübertragung und pfarramtliche Dienste

(1) Nach der Wahl durch die Landessynode gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Bischöfin oder den Bischof namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm die entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

(2) Nach der Wahl durch den Wahlkonvent gemäß Artikel 90 Abs. 2 der Grundordnung beruft die Kirchenleitung die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten namens der Kirche in das Amt und überträgt ihr oder ihm eine entsprechende landeskirchliche Pfarrstelle. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten, in welcher Kirchengemeinde sie oder er pfarramtliche Dienste ausübt.

Teil V: Besetzung von Pfarrstellen durch Versetzung

§ 21

Versetzungsverfahren

(1) In den im Pfarrdienstgesetz der EKD vorgesehenen Fällen können Pfarrstellen durch Versetzung auch ohne Bewerbung durch das Konsistorium übertragen werden. Eine Ausschreibung erfolgt nicht. Eine Vorstellung der zur Besetzung vorgesehenen Person gemäß § 6 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 findet nicht statt.

(2) Bei der Versetzung auf Gemeindepfarrstellen oder kreiskirchliche Pfarrstellen ist zuvor die Superintendentin oder der Superintendent zu hören. Sie oder er hört zuvor bei Gemeindepfarrstellen den Gemeindegliederkirchenrat und bei kreiskirchlichen Pfarrstellen den

Kreiskirchenrat an und unterrichtet die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten.

§ 22 Beschwerderecht

(1) Bei der Versetzung auf eine Gemeindepfarrstelle kann der betroffene Gemeindegemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Konsistoriums Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. Diese entscheidet endgültig; eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

(2) Bei der Versetzung auf eine kreiskirchliche Pfarrstelle hat der Kreiskirchenrat das Beschwerderecht gemäß Absatz 1.

(3) Ein Einspruchsrecht gemäß § 11 besteht nicht.

§ 23 Versetzung auf landeskirchliche Pfarrstellen

Die Versetzung auf eine landeskirchliche Pfarrstelle obliegt der Kirchenleitung. Sie kann das Versetzungsrecht dem Konsistorium übertragen.

§ 24 Einführung

Für die Einführung in die Pfarrstelle gelten § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 3.

Teil VI: Verlängerung von Übertragungsfristen

§ 25

Zeitpunkt, Dauer und Verfahren

(1) Die Verlängerung der Dauer der Übertragung einer befristet übertragenen Pfarrstelle kann befristet oder unbefristet erfolgen. Befristungen können auch mehrmals verlängert werden.

(2) Die Verlängerung muss vor dem Ablauf der Übertragungsfrist erfolgen. Die Zustimmung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers ist erforderlich, wenn sie oder er die Verlängerung nicht selbst beantragt hat.

(3) Im Falle der Verlängerung findet keine Ausschreibung der Pfarrstelle statt.

(4) Über die Verlängerung entscheidet das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrstellen das Konsistorium auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers. Das Konsistorium stellt darüber unter Angabe der Dauer der Verlängerung eine Urkunde aus. Näheres über die Verlängerung von Gemeindepfarrstellen regelt das Pfarrdienstausführungsgesetz.

Teil VII: Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Reformierter Kirchenkreis

(1) Die Pfarrstellenbesetzungsbestimmungen gelten für die deutsch-reformierten Kirchengemeinden mit

der Maßgabe, dass die Aufgaben der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten vom Evangelisch-reformierten Moderamen wahrgenommen werden und an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises tritt.

(2) Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gilt die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France, und für die Französische Kirche zu Berlin gelten außerdem deren Règlements. Die §§ 1 bis 3 und § 9 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 27

Anstalts- und Personalgemeinden

In Anstalts- und Personalgemeinden, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind und die ihre Pfarrstellen selbst finanzieren, obliegt das Besetzungsrecht dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ. Im Übrigen geschieht die Besetzung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, an die Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten tritt dabei die oder der Vorsitzende des nach der Gemeindeordnung zuständigen Organs.

§ 28

Dom zu Brandenburg

Bei Pfarrstellen am Dom zu Brandenburg hat das Domkapitel, wenn die Besetzung der Pfarrstelle durch das Konsistorium erfolgt, ein Vorschlagsrecht. Findet die Besetzung einer solchen Pfarrstelle durch Gemeindegewahl statt, so hat der Gemeindegemeinderat bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nach § 6 sowie bei der Wahl nach § 7 eine Vertreterin oder einen Vertreter des Domkapitels hinzuzuziehen. Sie oder er nimmt an diesen Vorbereitungs- und Wahlhandlungen mit Stimmrecht teil.

§ 29

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz) vom 17. November 2007 (KABl. S. 178) außer Kraft.

(3) Bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes bereits abgeschlossene Teile eines laufenden Besetzungsverfahrens bleiben wirksam.

B e r l i n, den 29. Oktober 2011

Renate N o w o t n i c k
Vizepräsidentin

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- **Kazan** und Umgebung,
- **Nördlicher Kaukasus** (Krasnodar),
- **Untere Wolga** (Sarepta / Wolgograd)
- Weitere Einsatzorte: **Kaliningrad** und **Moskau**.

Erwartet werden

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,

- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2025** an.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ru-

hestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/ Portugal	vom 01.09.2012 – 30.06.2013	Sofia/ Bulgarien	vom 01.09.2012 – (mit Schul- 30.06.2013 unterricht)
Porto/ Portugal	vom 01.09.2012 – (mit Schul- 30.06.2013 unterricht)	Amman/ Jordanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013
Mallorca/ Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013	Lesmesos/ Zypern	vom 01.09.2012- 30.06.2013
Fuerteventura/ Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013	Quito/ Ecuador	vom 01.07.2012 – 30.04.2013
Gran Canaria/ Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Lanzarote/ Spanien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Teneriffa-Nord	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Montebello/ Spanien	vom 01.09.2012 - 30.06.2013		
Bilbao/ Spanien	vom 01.09.2012 – (mit Schul- 30.06.2013 unterricht)		
Arco/ Italien	Ostern 2012 – 31.10.2012		
Rhodos/ Griechenland	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Kreta/ Griechenland	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Malta	vom 01.09.2012 - 30.06.2013		
Alanya/ Türkei	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Heviz/ Ungarn	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		
Belgrad/ Serbien	vom 01.09.2012 – 30.06.2013		

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über diese Dienste erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2027** an.

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,

- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,

- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1 - 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2026** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. Februar 2012** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung).

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za

Die Gemeinde erwartet

- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung
- aktive Gemeindeentwicklung / Gemeindeaufbau
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot.
- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria)
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen;
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen;
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2024** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) oder Herr Torsten Böhrner M.A. (0511-2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. März 2012** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- Die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität ,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) .

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde;

- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. März 2012** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

In der in Gründung befindlichen
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

ist zum 1. Juni 2012
im neuen Landeskirchenamt die Stelle

**einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das
Dezernat Bauwesen**
mit Sitz in Kiel zu besetzen.*

Als kollegial verfasste Verwaltungsbehörde der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland regt das Landeskirchenamt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

Ihre Qualifikation und Fähigkeiten:

Wir suchen eine Persönlichkeit, die über einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, mehrjährige Erfahrung in der kirchlichen oder staatlichen Bauverwaltung und allgemeine Fachkompetenz im

Bereich Sanierung sowie breit angelegte Kenntnisse in der

Bau-, Kunst- und Denkmalpflege sowie des Energie einsparenden Bauens verfügt. Ein entsprechender Fachhochschulabschluss wird als Äquivalent angesehen, sofern zusätzlich eine mehrjährige Leitungserfahrung im kirchlichen Bau- und Denkmalschutzwesen nachgewiesen werden kann.

Ein hohes Maß an Leitungskompetenz, verbunden mit Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sind unverzichtbar. Das Vermögen, bauspezifische Aspekte nach außen zu vertreten, ist ebenso eine Voraussetzung, wie die Fähigkeit, komplexe bautechnische, denkmalpflegerische und künstlerische Zusammenhänge gegenüber den zu beratenden kirchlichen Körperschaften so zu vermitteln, dass die praktische Umsetzung sich daraus ergibt. Eine besondere Integrationskraft ist unerlässlich, um die Mitarbeiterschaften von drei bisher eigenständigen Bauverwaltungen zusammenzuführen. Die Bereitschaft im Kollegium des Kirchenamtes mit den anderen Fachdezernentinnen und -dezernenten zusammenzuarbeiten wird erwartet.

Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche:

Die kirchlichen Körperschaften der zukünftigen Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind Eigentümer von ca. 8 000 Gebäuden. Die Aufgabe des Baudezernates wird es hauptsächlich sein, vom Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel und den Außenstellen in Schwerin und Greifswald aus die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Bau-, Denkmal- und Kunstpflege zu beraten und entsprechende Maßnahmen zu genehmigen, da aufgrund der staatskirchenvertraglichen Regelungen in den drei Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigungshoheit bei der Kirche liegt. Weiter sind die Bauabteilungen der 13 Kirchenkreise fachlich zu beraten, zu betreuen und fortzubilden. Mit Beginn der Nordkirche ist eine Neustrukturierung der Bauverwaltung auf landeskirchlicher Ebene zu entwickeln und in den kommenden Jahren umzusetzen.

Die Leitungsstelle beinhaltet

- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Baudezernates,
- die Sorge um die Fortbildung aller Mitarbeitenden im Baubereich der Landeskirche,
- die Gewährleistung eines einheitlichen Handlungsrahmens auf dem Gebiet der Bau-, Denkmal- und Kunstpflege sowie
- Schaffung einheitlicher gesetzlicher Regelungen,
- die Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen im Bereich der Denkmalpflege sowie
- Mitarbeit im Kollegium des Kirchenamtes,
- Erstellung von Beschlussvorlagen für das Kollegium des Kirchenamtes,
- Vertretung des Baudezernates gegenüber anderen öffentlichen Stellen,

- Beratung des landeskirchlichen Gebäudemanagements.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Pommerschen Ev. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD,
- die dezidierte Bereitschaft, kirchliche Interessen nach außen zu vertreten und
- wegen der geografischen Ausdehnung der Landeskirche umfangreiche Dienstreisen zu unternehmen.

Das Amt des Dezernenten bzw. der Dezernentin wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie oder er das Dezernentenamt innehat, wird eine im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltfähige Zulage nach der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum Ablauf des 31. Januar 2012** an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, Verband der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland, Heinrich-Mann-Str. 15, 19053 Schwerin.

Auskünfte erteilt die Präsidentin des zukünftigen Landeskirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Tel.: 0431 9797-975.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Im Falle der Einstellung bzw. Ernennung werden Umzugskosten nach Bundesumzugkostengesetz übernommen.

* Für den Fall, dass die Verfassungegebende Synode die Verfassung und das Einführungsgesetz zur Gründung der Nordkirche am 8. Januar 2012 nicht verabschieden sollte, gilt diese Ausschreibung für die Stelle des Dezernenten bzw. der Dezernentin für das Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt mit Sitz in Kiel.

Az.: 30-1.1 – NK Ah

Stellenausschreibung Missionsakademie an der Universität Hamburg

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg ist eine Stiftung, die vom Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Universität Hamburg getragen wird. Sie ist eine Einrichtung nach dem Hamburger Hochschulgesetz (§ 109) und dem Institut für Missions-, Ökumene und Religionswissenschaften des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg verbunden. Einer ökumenisch ausgerichteten Missionstheologie und dem Interreligiösen Dialog verpflichtet, ist sie eine Stätte der Begegnung und des Austausches für Theologinnen und Theologen verschiedener Kulturen und versteht sich als eine ökumenische Lebens- und Lerngemeinschaft auf Zeit.

An der Missionsakademie leben und promovieren Theologinnen und Theologen aus Übersee, zurzeit aus Samoa, Indonesien, Myanmar, Indien, Tansania, Ghana und Kuba, zum Teil mit ihren Familien. Die Missionsakademie ist damit einer der wenigen Orte in Deutschland, wo die Chancen und Herausforderungen der weltweiten Kirche und ihrer theologischen Ausbildung mit Kolleginnen und Kollegen aus Übersee bearbeitet werden können.

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg sucht baldmöglichst (nach dem 31.3.2012)

eine geschäftsführende Studienleiterin oder einen geschäftsführenden Studienleiter.

Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters sind:

- Geschäftsführung der selbstständigen Einrichtung,
- Fortbildungsseminare, vorwiegend für kirchliche Gruppen in den Bereichen Ökumene, Mission, Interreligiöser Dialog und entwicklungsbezogene Bildungsfragen,
- tutorielle Begleitung von überseeischen Promovierenden,
- Mitgestaltung der *vita communis* in der Missionsakademie.
- Studienaufgaben.

Der oder die geschäftsführende Studienleiterin arbeitet im Team mit zwei Kolleginnen und einem Kollegen an der Missionsakademie und in enger Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland (EMW), Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- ordinierte(r) Pastorin oder Pastor einer Gliedkirche der EKD oder einer anderen Mitgliedskirche der ACK in Deutschland e.V. sein,
- theologische Kompetenz vorzugsweise mit Bezug auf Asien vorweisen können,
- promoviert oder durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein,
- in Englisch in Wort und Schrift und vorzugsweise in einer weiteren Sprache kommunizieren können (z.B. Spanisch oder Französisch),
- Leitungserfahrung vorweisen können.

Die Tätigkeit ist auf zunächst fünf Jahre befristet, die Vergütung erfolgt entsprechend EKD-Richtlinien.

Auskünfte erteilen Prof. Dr. Werner Kahl, Studienleiter (werner.kahl@missionsakademie.de, Tel.: 040 823161-40) oder Prof. Dr. Ulrich Dehn, Vorstandsvorsitzender der Missionsakademie (ulrich.dehn@uni-hamburg.de, 040 42838-3776).

Bewerbungen sind **bis zum 15.02.2012** zu richten an den Vorstandsvorsitzenden der Missionsakademie, Prof. Dr. Dehn.

Missionsakademie an der Universität Hamburg
Rupertistr. 67
22609 Hamburg
Tel.: 040 82 31 61 0
Fax: 040 82 31 61 93
www.missionsakademie.de

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Diesem Amtsblatt liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2011 bei.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



© pmphoto – Fotolia.com

PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der PEUGEOT-Rahmenvertrag: Noch mehr Rabatt für PKW und Nutzfahrzeuge

Ob praktischer Stadtfliitzer oder geräumiger Transporter: Für unsere Kunden konnten wir die Konditionen unseres Rahmenvertrages mit Peugeot noch einmal deutlich verbessern.

Rabatt-Beispiele für Einrichtungen:

Peugeot 107:	24 %
Peugeot 308:	24 %
Peugeot Boxer (PKW u. NFZ):	39 %

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Mitarbeiter erhalten bei dienstlicher Nutzung Rabatte zwischen 16 % und 28 %.

Alle aktuellen Peugeot-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Dezember 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover